

2. Sind Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass sich das ausführende Luftfahrtunternehmen, welches das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände als Ursache einer Annullierung behauptet, nur dann auf den Entlastungsgrund des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung stützen kann, wenn es auch nachweisen kann, dass die Folgen der Annullierung für den einzelnen Fluggast auch nicht durch eine Umbuchung auf eine Ersatzbeförderung hätten verhindert werden können?
3. Muss eine in Frage 2 angesprochene Umbuchung nähere zeitliche oder qualitative Kriterien erfüllen, insbesondere die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Ziffer iii) oder die in Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) dieser Verordnung genannten Kriterien?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Neunte Kammer) entscheidet durch Beschluss vom 14. Januar 2021 wie folgt:

1. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass eine Kollision zwischen dem Höhenruder eines Flugzeugs in Parkposition und dem Winglet eines Flugzeugs einer anderen Fluggesellschaft, die durch die Bewegung des zweiten Flugzeugs verursacht wurde, unter den Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.
2. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass die von einem Luftfahrtunternehmen im Fall der Annullierung des ursprünglich geplanten Fluges aufgrund außergewöhnlicher Umstände durchgeführte anderweitige Beförderung eines Fluggasts mit einem Flug, mit dem der Fluggast sein Endziel am Tag nach dem ursprünglich geplanten Ankunftszeitpunkt erreicht, eine „zumutbare Maßnahme“ darstellt, die dieses Unternehmen von seiner in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichspflicht befreit, es sei denn, es bestand eine andere Möglichkeit einer anderweitigen direkten oder indirekten Beförderung mit einem von ihm selbst oder einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführten Flug, der mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankam, außer dieses weist nach, dass die Durchführung einer solchen anderweitigen Beförderung für es angesichts der Kapazitäten seines Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt ein nicht tragbares Opfer dargestellt hätte, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. Juli 2020 von Peter Sabo, Lesoochranárske zoskupenie VLK, Hasso Krull, 2 Celsius, Bernard Auric, Tony Lowes, Kent Roberson, Hiite Maja SA, Association de lutte contre toutes formes de Nuisance et de Pollutions sur les communes de Meyreuil et Gardanne (ALNP Meyreuil — Gardanne), Friends of the Irish Environment CLG gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 6. Mai 2020 in der Rechtssache T-141/19, Sabo u. a./Parlament und Rat**

**(Rechtssache C-297/20 P)**

(2021/C 72/11)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Rechtsmittelführer:** Peter Sabo, Lesoochranárske zoskupenie VLK, Hasso Krull, 2 Celsius, Bernard Auric, Tony Lowes, Kent Roberson, Hiite Maja SA, Association de lutte contre toutes formes de Nuisance et de Pollutions sur les communes de Meyreuil et Gardanne (ALNP Meyreuil — Gardanne), Friends of the Irish Environment CLG (Prozessbevollmächtigte: R. Smith und C. Day, Solicitors, P. Lockley und B. Mitchell, Barristers und D. Wolfe QC)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 14. Januar 2021 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2020 von Veselin Atanasov Vasilev gegen den Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2020 in der Rechtssache T-273/20, Vasilev/Bulgarien**

**(Rechtssache C-320/20 P)**

(2021/C 72/12)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Veselin Atanasov Vasilev (Prozessbevollmächtigter: B. Kolev)

*Andere Partei des Verfahrens:* Republik Bulgarien

Mit Beschluss vom 12. Januar 2021 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

---

**Rechtsmittel der Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 10. Juni 2020 in der Rechtssache T-577/19, Leinfelder Uhren München gegen EUIPO, eingelegt am 24. August 2020**

**(Rechtssache C-401/20 P)**

(2021/C 72/13)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: S. Lüft, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Thomas Schafft

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 19. Januar 2021 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 26. Oktober 2020 — CR, GF, TY**

**(Rechtssache C-560/20)**

(2021/C 72/14)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* CR, GF, TY

*Belangte Behörde:* Landeshauptmann von Wien

**Vorlagefragen**

- I. Können sich die drittstaatsangehörigen Eltern eines Flüchtlings, welcher als unbegleiteter Minderjähriger seinen Asylantrag gestellt hat und dem noch als Minderjähriger Asyl zuerkannt wurde, weiterhin auf Art. 2 Buchst. f iVm Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG<sup>(1)</sup> berufen, wenn der Flüchtling nach der Zuerkennung von Asyl, aber während des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels an seine Eltern, volljährig geworden ist?